

# FÖRDERKREIS FÜR DIE MIKROELEKTRONIK

## P r ä a m b e l

Die Interessengemeinschaft Hochschulausbau im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen, ein seit April 1972 bestehender Zusammenschluß der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, hat am 5. Juli 1983 durch Ihren Vorsitzenden, den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Konsul Senator Walter Braun, an den Bayerischen Ministerpräsidenten die Bitte gerichtet, an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg auf dem Gebiet der Mikroelektronik Forschung, Lehre und Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die industrielle Praxis zu verstärken und auszubauen.

Zur Erreichung dieses für die Fortentwicklung unserer Industrie wichtigen Zieles konstituierte sich am 17. November 1983 der "Förderkreis für den Ausbau der Mikroelektronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V."

Die Erfolge in der 10-jährigen Aufbauphase waren:

- Einrichtung des Stiftungslehrstuhls für Elektronische Bauelemente (LEB) am 09.03. 1985
- Einrichtung des Lehrstuhl für Rechnergestützten Schaltungsentwurf (LRS) am 01.04.1986
- Gründung der Arbeitsgruppe für Integrierte Schaltungen mit den Abteilungen AIS-A und AIS-B am 01.07.1985
- Gründung des Fraunhofer-Instituts für Integrierte Schaltungen (IIS) aus AIS-A am 01.07.1990
- Neubau Technologiehalle des LEB, Einweihung am 15.05.1992
- Neubau Institutsgebäude Mikroelektronik-Verbundlabor, Einweihung am 29.04.1992
- Neubau Institutsgebäude AIS-B, Einweihung 22.9.1994
- Integration AIS-B in IIS (als Institutsteil B, IIS wird Institutsteil A) am 01.07.1993

Für diesen Erfolg entscheidend waren großzügige Spenden der Industrie, die permanente Unterstützung durch Universität, IHK Nürnberg, Freistaat Bayern, Fraunhofer-Gesellschaft sowie vor allem durch den unermüdlichen Einsatz des Vereinsvorstandes unter dem Vorsitz von Herrn Senator e.h. Dipl.-Ing. H. G. Waeber.

Die Aufbauphase war am 01.07.1993 mit der Integration der AIS-B in das IIS beendet. Der Förderkreis Mikroelektronik hatte in den vergangenen 10 Jahren in hervorragender Weise gewirkt. Ziel der nächsten Jahre war die Konsolidierung und eine dauerhaf-

te weitere Förderung der Mikroelektronik. Dies war notwendig, da die Mikroelektronik eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung hat und es wegen der raschen Weiterentwicklung der Mikroelektronik nicht genügte, sich mit dem Erreichten zufriedenzugeben. Das Eingehen auf neue Entwicklungen wie z. B. Leistungselektronik, Mikrosystemtechnik, Sensorik oder Optoelektronik war dabei selbstverständlich.

Nach weiteren 20 Jahren erfolgreicher Arbeit des Förderkreises ist eine Aktualisierung der Satzung notwendig, da sich wesentliche Änderungen bei der Fraunhofer-Gesellschaft und den Arbeitsgebieten ergeben haben. Seit 2003 gibt es auch formal zwei unabhängige Fraunhofer Institute und zwar das Institut für Integrierte Schaltungen (früher Bereich A des IIS) und das Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie, IISB (früher Bereich B des IIS). Beide Institute verfügen über eigene Gebäude (IISB Einweihung Neubau 22.9.1994, IIS Einweihung Neubau 31.7.2002, seitdem weitere Erweiterungsbauten).

Zur Fortsetzung dieser erfolgreichen Arbeit, die in der Vergangenheit auch den Mitgliedern immer wieder von Nutzen war, werden die Fraunhofer-Institute IIS und IISB sowie die entsprechenden Universitätslehrstühle in allen Bereichen des auch in Zukunft wesentlichen Schlüsselgebietes Mikroelektronik tätig werden. Dabei stehen sie allen Interessenten beratend zur Seite und führen auch weiterhin Auftragsforschung und Entwicklungen durch.

Die Mitgliederversammlung hat deshalb am 22. November 2017 die nachfolgende geänderte Satzung beschlossen:

#### Vorbemerkung

Alle Amts- und Berufsbezeichnungen sind in der kürzeren männlichen Version aufgeführt, gelten aber für Angehörige beider Geschlechter gleichermaßen. Unter „schriftlich“ in dieser Satzung sind auch E-Mails oder Einträge auf Internetseiten zu verstehen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderkreis für die Mikroelektronik e.V." Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und die Förderung von Forschung, Entwicklung, Lehre und Technologie-Transfer auf dem Gebiet der Mikroelektronik durch das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS, das Fraunhofer Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie IISB und die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie von entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen an dieser Universität, auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Vorgenannten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
  - Mitwirkung am wissenschaftlichen Roadmapping zur Findung von Themen für die grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung in der Metropolregion Nürnberg Erlangen und Fürth,
  - Beschaffung von Mitteln für Grundlagen- und Anwendungsforschung, Aus- und Weiterbildung sowie für Unterstützungsstrukturen von Forschung und Lehre,
  - Ausloben von Preisen auf dem Gebiet der Mikroelektronik,
  - Vergabe von Stipendien an Studenten der FAU,
  - Unterstützung oder Beteiligung an anderen gemeinnützigen Vorhaben zur Förderung der Mikroelektronik.

## **§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geldspenden
  - c) Sachspenden
  - d) sonstige Zuwendungen.
  
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder können sich einer fachspezifischen Gruppe zuordnen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein muss,
  2. durch das Ableben des Mitgliedes,
  3. durch Ausschluss,
  4. bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Vorstand (§ 9),
  2. erweiterter Vorstand (§ 10),
  3. Mitgliederversammlung (§ 11),
  4. Fachgruppen (§ 12).
- (2) Zur Verwaltung des Vereins kann der Verein einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Vorstandes unabhängig.
- (3) Soweit ein Geschäftsführer berufen ist, unterstützt er Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus und führt die Geschäfte des Vorstandes in dessen Auftrag und nach dessen Entscheidungen. Entscheidungen über Angelegenheiten des Vermögens und des Haushaltes durch einzelne berechnigte Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers. Der Vorstand kann eine fehlende Zustimmung durch ein Votum mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner abstimmungsberechnigten Vorstandsmitglieder ersetzen.

- (4) Bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes kann der Geschäftsführer den Verein allein rechtskräftig vertreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die vom Vorstand festgesetzt wird.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden, sofern diese nicht anders lautenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung entgegenstehen. In solchen Fällen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend.
- (6) Der Geschäftsführer kann im Auftrag des Vorstandes eine Geschäftsstelle einrichten.
- (7) Die Mitglieder von Vorstand und erweiterten Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, sowie maximal 3 weiteren Vorständen. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten jeweils alleine den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die genaue Anzahl der zu wählenden Vorstände wird vor Beginn des Wahlganges auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis schriftlich bevollmächtigt werden. Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann eine Abstimmung auch schriftlich erfolgen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 12 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören durch Amt an: Die Institutsleiter der in §2 (2) genannten Fraunhofer Institute, die Lehrstuhlinhaber der Erlanger Mikroelektronik-lehrstühle (Elektronische Bauelemente, Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik, Technische Elektronik, Zuverlässige Schaltungen und Systeme) und der Dekan der Technischen Fakultät.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere kann der Vorstand bei der Vergabe der Fördermittel, Geld- und Sachspenden sowie sonstiger Zuwendungen von dem erweiterten Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstands eine gutachtliche Stellungnahme einholen. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört es, fördernd im Sinne des §2 der Satzung zu wirken.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 12 Fachgruppen**

- (1) Die Gründung von Fachgruppen ist nach Zustimmung des Vorstands jederzeit möglich.
- (2) Der Leiter einer Fachgruppe (Sprecher der Fachgruppe) ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB in allen Angelegenheiten der Fachgruppe; er wird durch die Mitglieder der Fachgruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppe beschließen eine Geschäftsordnung für die Fachgruppe, die vom Vorstand genehmigt werden muss. Diese kann insbesondere Teilnahmebedingungen und ggf. weitere mitgliedschaftliche Pflichten festlegen, die ein Mitglied der Fachgruppe zu erfüllen hat. Nach einer Änderung der Geschäftsordnung hat jedes Mitglied der Fachgruppe das Recht, seine Teilnahme an der Fachgruppe zu beenden; dies lässt seine Mitgliedschaft im Verein unberührt.

- (4) Die Fachgruppen können in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Veranstaltungen ausrichten und werden dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.
- (5) Die Sprecher der Fachgruppen berichten auf der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten ihrer Fachgruppe.
- (6) Fachgruppen können sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachgruppe.
- (7) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Fachgruppe auflösen.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er hat die Aufgabe, einmal im Jahr die Kassenführung auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einsicht in die zu prüfenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Fraunhofer-Gesellschaft sowie an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mikroelektronik zu verwenden haben. Dies ist vorzugsweise die Förderung der Erlanger Institute IIS und IISB (von Seiten der Fraunhofer-Gesellschaft) bzw. der Mikroelektronik Lehrstühle der Universität.

### **§ 15 Wahlen und Wahlzeiten, Abstimmungen**

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.



- (2) Die regelmäßige Amtsdauer der in Vorstand und erweiterten Vorstand Gewählten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand und erweiterter Vorstand bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder erweiterter Vorstand gewählt ist. Die in ein Amt Gewählten können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit 2/3 der Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand oder aus seinem Vorstandsamt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Soweit der Vorstand dieses Recht nicht ausübt, wird die Nachwahl von der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit vorgenommen.
- (3) Abstimmungen erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, davon mindestens der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein stellvertretende Vorsitzender, an der Abstimmung mitwirken.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 16 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### Schlußbemerkung:

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern dies zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erforderlich ist.

Prof. Dr. Heiner Ryssel  
Vorsitzender des Vorstands

Knut Harmsen  
Stellvertreter

Karl-Heinz Breunig  
Stellvertreter